

Bekanntmachung (§ 5 UVPG) über das Ergebnis der Vorprüfung der UVP-Pflicht für die Änderung des Betriebs von drei Windkraftanlagen in der Windfarm Achim-Bollen durch die Abweichung von den Anforderungen an optische Immissionen (Schattenwurf) und an Schallimmissionen gemäß § 31k BImSchG

Die Windpark Achim-Bollen GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, hat für drei Windkraftanlagen (WEA) die Erteilung einer Abweichung von einzelnen in der Genehmigung enthaltenen Anforderungen an die optischen Immissionen und die Schallimmissionen beantragt und zwar soll die Verpflichtung für den Betrieb der Schattenwurfabschaltung sowie des schallreduzierten Nachtbetriebs für die WEA 1 und 2 teilweise und für die WEA3 vollständig bis zum 15. April 2023 befristet entfallen. Der Schallpegel jeder Anlage erhöht sich um weniger als die für eine Abweichung maximal möglichen 4 Dezibel. Ziel ist, die Leistung und die Strommenge der Anlagen zu erhöhen, deren Betriebszeiten zur Verminderung und Vermeidung von Schattenwurf durch eine Schattenwurfabschaltung und zum Schutz vor Lärm durch einen reduzierten Betrieb in der Nachtzeit beschränkt ist.

Die Änderung betrifft drei Windkraftanlagen des Typs Vestas V 150 am Standort einer Windfarm mit 13 Anlagen im Außenbereich in Achim-Bollen.

Das Vorhaben bedarf einer Abweichung als Zulassungsentscheidung. Rechtsgrundlage dafür ist § 31k Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Die Voraussetzungen liegen vor.

Im Rahmen des Verfahrens ist durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für die Änderung eine Pflicht besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4, § 7 Abs. 1 und Nr. 1.6.2 Sp. 2 Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG). Unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Auswirkungen, insbesondere der Dauer der Abweichung, ist festzustellen, dass durch die zeitliche Befristung bis zum 15. April 2023 eine Gefahr für die menschliche Gesundheit nicht zu befürchten ist. Besondere Umstände für eine abweichende Einschätzung sind nach dem Sachverhalt nicht ersichtlich. Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter nicht zu erwarten.

Eine UVP-Pflicht für das Vorhaben besteht daher nicht (§ 7 Abs. 1 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit im Internetportal Niedersachsen öffentlich bekanntgemacht (§ 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 NUVPG). Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Verden (Aller), 24. Januar 2023

LANDKREIS VERDEN

Der Landrat

Fachdienst Bauordnung

Az.: 63-125-2023

Im Auftrage:

gez. Heemsoth